



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	03.05.2011	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 10/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 613a BGB, § 9 ArbEG, § 12 Abs. 3 ArbEG		
Stichwort:	Voraussetzungen und Wirkungen eines einheitlichen Arbeitsverhältnisses		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Steht ein Arbeitnehmer mit zwei Arbeitgebern jeweils in einem Arbeitsverhältnis, dann kann dieses einheitlich sein, wenn ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den arbeitsvertraglichen Beziehungen des Arbeitnehmers zu den einzelnen Arbeitgebern besteht, der es verbietet, diese Beziehung rechtlich getrennt zu behandeln. Ein rechtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn den Arbeitnehmer eine Arbeitspflicht in gegenseitiger Abstimmung aller Beteiligten trifft, Rechte und Pflichten der Beteiligten in einem einheitlichen Anstellungsvertrag vereinbart und infolge fehlender Differenzierung der beiden Arbeitgeber z. B. bei der Geheimhaltungspflicht des Arbeitnehmers gegenüber "der Gesellschaft" untrennbar miteinander verwoben sind und die beiden Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis gemeinsam ausstellen, aus dem sich ergibt, dass der Arbeitnehmer die ihm obliegenden Projekte in Abstimmung aller an dem Anstellungsvertrag Beteiligten durchgeführt hat und worin sowie die Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers in beiden Unternehmen zusammen bewertet werden.
2. Die Wirkung der Einheitlichkeit des Arbeitsverhältnisses besteht unter anderem darin, dass die Inanspruchnahmeerklärung des einen Arbeitgebers zugleich auch für den anderen Wirkung entfaltet.
3. Nicht unterschriebene Kopien von Vergütungsfestsetzungsschreiben des Arbeitgebers, die dem Erfinder im Verfahren vor der Schiedsstelle zugestellt werden, sind mangels Einhaltung der Schriftform als solche unwirksam und haben keine Bindungswirkung.